

Rundschreiben

zum Entwurf eines „Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie“

I. Das „Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie“

Am 13.4.2022 beschloss die Bundesregierung den vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) vorgelegten Entwurf des sogenannten „Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie“¹. Zweck dessen ist die Erweiterung der bestehenden Regelungen des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 5.7.2021.

II. Ausblick auf die erwarteten Neuerungen

Ein besonderes Augenmerk im Rahmen des Gesetzes liegt auf der Online-Gründung einer GmbH sowie diverser Online-Verfahren für Registeranmeldungen mit Geltung ab dem 1.8.2022.

Das bereits existente DiRUG ermöglicht sowohl bei Einzelkaufleuten als auch bei Kapitalgesellschaften und deren Zweigniederlassungen notarielle Beglaubigungen von Handelsregisteranmeldungen mittels Videokommunikation und entbeht von einer Anwesenheit vor dem Notar. In Zukunft sollen online Beglaubigungen jedoch nicht mehr nur für bestimmte Rechtsträger möglich sein, sondern für sämtliche Rechtsträger möglich werden. Zudem werden Anmeldungen zum Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister ebenfalls in den Anwendungsbereich des Online-Beglaubigungsverfahrens einbezogen.

Darüber hinaus soll auch die Möglichkeit der Online-GmbH Gründung erweitert werden. Bisher war eine Online-Gründung nur bei Bargründungen möglich. Sachgründungen (Kapitaleinbringung in Form von Sacheinlagen) wurden vom DiRUG bisher nicht erfasst. Durch den Referentenentwurf soll sich jedoch der Anwendungsbereich der Online-Gründung auch auf Sachgründungen erstrecken.

¹https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Digitalisierungsrichtlinie.pdf;jsessionid=554AE5A193DBC5E21AA23DF00157D054.1_cid289?__blob=publicationFile&v=2.

Ausgenommen werden hiervon jedoch Sachgründungen unter Einbringung von Sachen, deren Übertragung zur Einhaltung der Formvorschriften beurkundet werden muss (z.B. Grundstücksübertragungen).

Auch Gesellschafterbeschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich etwaiger Kapitalmaßnahmen sollen in den Anwendungsbereich des Online-Verfahrens einbezogen werden.

III. Ihr Kontakt

Kristina Grudic
kristina.grudic@mainfort.net
A Börsenstrasse 2-4 60313 Frankfurt am Main
T +49 69 175 372 470 F +49 (0) 69-175 372 479

Dieses Infoschreiben dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt keine Einzelfallbetrachtung. Wenn es auch mit Sorgfalt erstellt wurde, ist jede Haftung, insbesondere für die Richtigkeit der Angaben, ausgeschlossen.